

## **Repräsentationssatzung der Gemeinde Dabergotz**

Die Gemeindevertretung Dabergotz hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der Sitzung am 20. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gratulationen und Ehrungen**

- (1) Die Gemeinde Dabergotz gratuliert durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten
  - a. Einwohnern der Gemeinde Dabergotz zum 80., 85. Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag jährlich,
  - b. Eheleuten zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen und Steinernen Hochzeit.
  
- (2) Die Gemeinde Dabergotz ehrt durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten
  - a. Einwohner, die ehrenamtlich verdienstvolle Tätigkeit für das Wohl der Gemeinde Dabergotz geleistet haben,
  - b. Einwohner anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen,
  - c. verstorbene Einwohner, wenn sie/er sich für das Wohl der Gemeinde verdient gemacht hat.
  
- (3) Unternehmen und Gewerbetreibenden in der Gemeinde Dabergotz wird zur Geschäftseröffnung und zum 10., 20., 25., 30. und 40. Firmenjubiläum gratuliert.
  
- (4) Vereine/Gruppierungen, die zum Wohl der Einwohnerinnen/Einwohner beitragen, werden bei Vereinsjubiläen geehrt.
  
- (5) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindevertretung Dabergotz über Art und Umfang einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

## **§ 2 Art der Ehrungen und Präsente**

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Dabergotz oder ein von ihm Beauftragter gratuliert
  - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro,
  - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro.
  
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Dabergotz oder ein von ihm Beauftragter ehrt
  - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 15 Euro,
  - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 15 Euro,
  - c. mit Blumengebinde im Wert bis zu 15 Euro.
  
- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Dabergotz oder ein von ihm Beauftragter gratuliert mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro.
  
- (4) Der Bürgermeister der Gemeinde Dabergotz oder ein von ihm Beauftragter ehrt mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro.

## **§ 3 Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung der Blumen und Präsente nach dieser Satzung wird aus dem Haushalt der Gemeinde Dabergotz sichergestellt.
  
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation oder Ehrung besteht nicht.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Repräsentationssatzung der Gemeinde Dabergotz tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Repräsentationssatzung der Gemeinde Dabergotz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 23. Oktober 2015

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 20. Oktober 2015 beschlossene Repräsentationssatzung der Gemeinde Dabergotz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 23. Oktober 2015

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

#### Hinweis:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 19. Dezember 2015 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt gemacht.